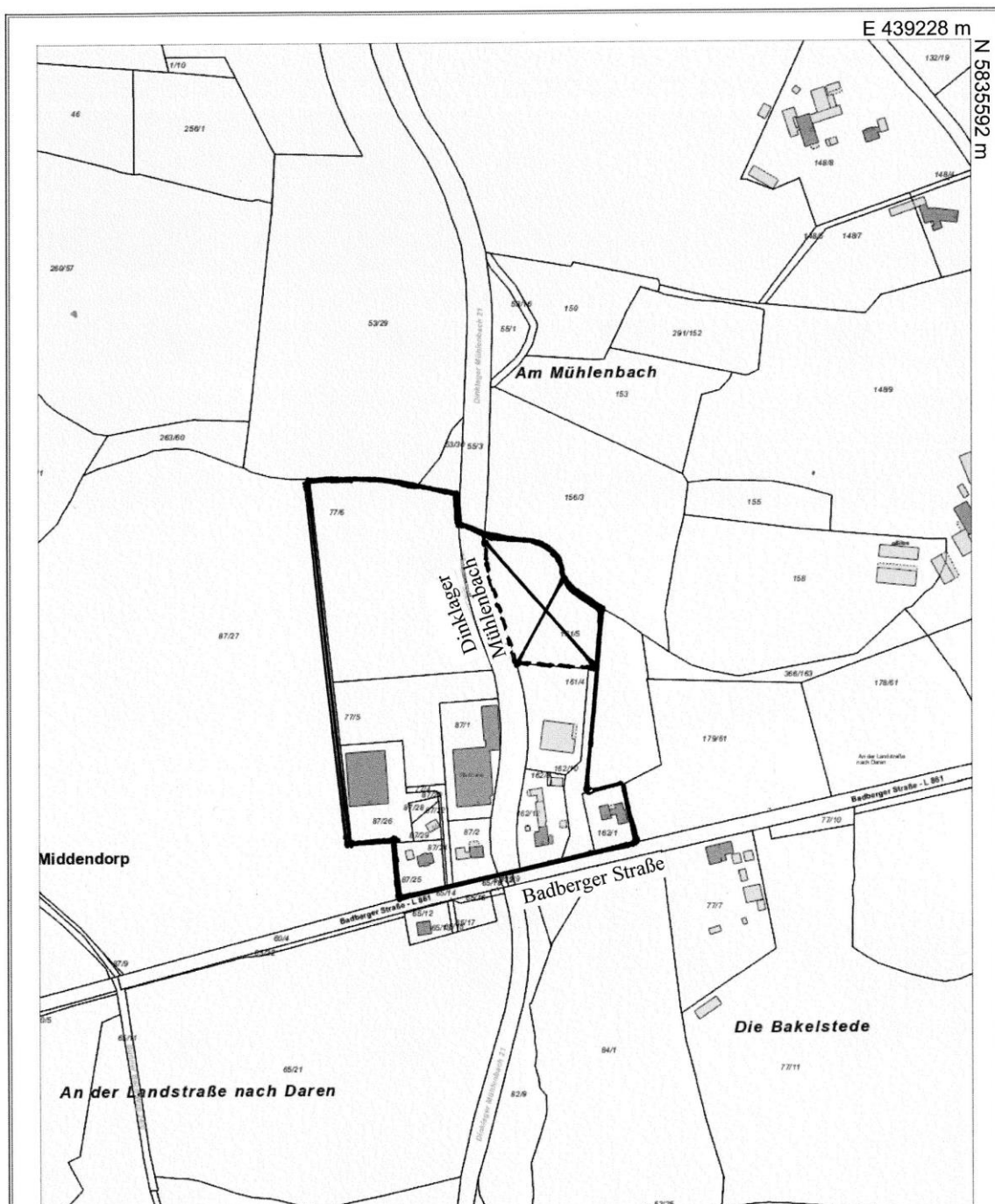


Bekanntmachung

Bebauungsplan 84 „Reitsportzentrum“ – 1. Änderung – (Teilaufhebung) (vereinfachtes Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB));

- a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB**
- b) Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Dinklage hat die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Reitsportzentrum“ (Ortsteil Bünne) beschlossen. Inhalt dieser Bauleitplanung ist die Herausnahme einer privaten Grünfläche aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Da durch diese Bebauungsplanänderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird sie im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 84 „Reitsportzentrum“ und der aufzuhebende Teilbereich (= 1. Änderung) sind aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Der Verwaltungsausschuss der Stadt Dinklage hat ferner den Entwürfen des Bebauungsplanes Nr. 84 „Reitsportzentrum“ – 1. Änderung – und der zugehörigen Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Da die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren aufgestellt wird, wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie von einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB abgesehen.

Die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 84 „Reitsportzentrum“ – 1. Änderung - und der Begründung liegen nunmehr gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.03.2017 bis 21.04.2017 (einschl.) während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Dinklage, Bauamt, Nebenstelle Rombergstraße 10, Obergeschoss, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Dinklage deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanänderung nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller/in im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 84 „Reitsportzentrum – 1. Änderung - und der Begründung stehen auch im Internet unter der Adresse www.dinklage.de zur Einsichtnahme und zum Herunterladen zur Verfügung.

Frank Bittner